

Studienbogen 5: Klassische Theorien des Gesellschaftsvertrages

	Naturzustand	Gesellschaftsvertrag	Bürgerlicher Zustand	Widerstandsrecht
Thomas Hobbes (1588 - 1679) De Cive, 1647 Leviathan, 1651	Einziges "Recht" im Naturzustand ist der Selbsterhaltungstrieb Wegen der Knappheit der Güter und der menschlichen Natur ist der Naturzustand ein Krieg aller gegen aller.	Der Ges.-Vertrag ist gleichzeitig ein Unterwerfungsvertrag unter den Souverän. Dieser ist nicht Vertragspartei und wird durch den Vertrag auch nicht verpflichtet. Keine Herrschafts-limitierung.	Herrschaft des Staates ist nahezu unbegrenzt. Keine Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat. Rechtspositivismus ("auctoritas non veritas facit legem")	Allenfalls wenn der Staat seiner Aufgabe, Sicherheit zu gewährleisten, nicht mehr nachkommt, sind die Untertanen vom Gehorsam gegenüber dem Souverän entbunden.
John Locke (1632-1704) Two Treatises on Government, 1690	Jeder Mensch hat bereits im Naturzustand die natürlichen Rechte von "life, liberty und property" Erst die Unfähigkeit, für einen angemessenen Schutz dieser Rechte zu sorgen, führt zu einem Kriegszustand.	Der Ges.-Vertrag führt dazu, dass die Bürger die Befugnis, sich selbst zu schützen, auf den Staat übertragen. Der Vertrag dient zugleich der Legitimierung und der Limitierung der Herrschaft.	Der Staat ist selbst an Gesetze gebunden. Die Bürger verfügen weiterhin über alle Rechte aus dem natürlichen Zustand, auch gegenüber dem Staat.	Die Bürger haben ein Widerstandsrecht, wenn der Staat seine gesetzlichen Befugnisse überschreitet.
Jean-Jacques Rousseau (1712 - 1778) Discours sur l'inégalité, 1755 Du Contrat Social, 1762	Der Mensch ist von Natur aus gut und frei. Er ist jedoch im Naturzustand wegen der Widrigkeiten der natürlichen Umwelt nicht in der Lage, sich allein selbst zu erhalten.	Der Ges.-Vertrag konstituiert den Souverän, der mit der Gesamtheit der Bürger identisch ist. Der Vertrag wirkt nur herrschaftslegitimierend, nicht -limitierend.	Der Staat ist notwendig demokratisch. Der Gemeinwille des demokratischen Souveräns ist unbeschränkt und unfehlbar. Rechte des Bürgers ggü. dem Staat daher überflüssig.	Nicht vorgesehen, da der Gemeinwille per definitionem nicht die Interessen der Bürger verletzen kann.

Literatur: Wolfgang Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags. Darmstadt, 1994.
Engländer, Die Lehren vom Gesellschaftsvertrag, JURA 2002, S. 381-386.